

dimensioniert erweist, führt das auch nach hessischem Landesrecht gegebenenfalls zu der Notwendigkeit, die zu erstattenden Kosten auf das objektiv erforderliche Ausmaß zu reduzieren. Es ist zwar richtig, dass sich die Rechtmäßigkeit des Feuerwehreinsatzes grundsätzlich nach einer Sichtweise „ex ante“ beurteilt. Ist aus der Sicht im Zeitpunkt der Einsatzentscheidung die Lage in vertretbarer Weise eingeschätzt und danach der Einsatzumfang beim Ausrücken der Feuerwehr ermessensfehlerfrei bestimmt worden, so wird diese Entscheidung nicht dadurch wieder rechtswidrig, dass nach der vorgefundenen Situation vor Ort ein im Umfang geringerer Einsatz ausreicht. Ungeachtet einer nach wie vor rechtmäßigen Einsatzentscheidung kann sich indessen die spätere Erkenntnis einer Überdimensionierung auf die Höhe der Kostenerstattung auswirken, denn einer außer Verhältnis zum Umfang des objektiv erforderlichen Einsatzes stehenden „übermäßigen“ Kostenbelastung des Kostenschuldners steht das Verhältnismäßigkeitsprinzip entgegen.

Von der so zu begründenden Notwendigkeit einer Kostenreduzierung bei einem offensichtlich überdimensionierten Feuerwehreinsatz ausgehend, kommt es im vorliegenden Fall darauf an, ob und inwieweit der dem Kl. in Rechnung gestellte Umfang des Feuerwehreinsatzes am 2. 2. 2002 bei einer Betrachtung nach den Gegebenheiten am Einsatzort tatsächlich überdimensioniert war. Insoweit spielt eine Rolle, dass die Bekl. schon von sich aus nicht etwa den Einsatzumfang ihrer Einsatzentscheidung beim Ausrücken der Feuerwehr (23 Feuerwehrleute und vier Fahrzeuge), sondern einen insbesondere in personeller Hinsicht wesentlich geringeren Einsatzumfang abgerechnet hat. Zur Abrechnung gekommen sind nur 14 Feuerwehrleute und drei Fahrzeuge (zwei Löschgruppenfahrzeuge und ein Gerätewagen). Damit ist die Bekl. noch geringfügig unter dem schon vor Ort auf Grund der konkreten Arbeitsaufträge des Einsatzleiters verringerten Einsatzumfang, der sich auf noch 15 Feuerwehrleute belief, geblieben. Solange man allein auf die dürre Beschreibung der Tätigkeit der Feuerwehr in dem Einsatzbericht zum Feuerwehreinsatz am 2. 2. 2002 abzustellen hatte, konnten Zweifel bestehen, ob dem objektiv erforderlichen Einsatzumfang mit der tatsächlich vorgenommenen Reduzierung schon ausreichend Rechnung getragen war. Diese Zweifel sind aber jetzt, nachdem die Bekl. im zugelassenen Berufungsverfahren die Stellungnahme des Einsatzleiters zum Feuerwehreinsatz am 2. 2. 2002 vorgelegt hat, ausgeräumt.

In der fraglichen Stellungnahme werden die vorgefundene Situation am Unfallort, die dort herrschenden Straßen- und Verkehrsverhältnisse sowie die Einsatzaufträge und ihre Aufteilung auf die tatsächlich eingesetzten 15 Feuerwehrleute geschildert. Es ergibt sich daraus, dass für die Aufnahme auslaufender Betriebsmittel lediglich „ca. drei Personen“ eingesetzt worden sind, und dass die anderen Einsatzkräfte durch andere notwendige Arbeiten - wie Absicherung der Einsatzstelle, Rückmeldung an die Leitstelle, Sicherstellung des Brandschutzes, Ausleuchtung der Einsatzstelle, Trümmerbeseitigung auf der Bundesstraße - in Beschlag genommen waren. Für den Eindruck einer nach wie vor verbleibenden offensichtlichen Überdimensionierung des abgerechneten Feuerwehreinsatzes gibt es danach keine Rechtfertigung mehr.

(Mitgeteilt von der Veröffentlichungskommission des VGH)

Anm. d. Schriftlfg.: Zur Gebühr für den bauplanungsrechtlichen Teil der Genehmigungsprüfung vgl. VGH München, NVwZ-RR 2005, 516; zur Beschränkung der Gebührenhöhe vgl. auch VGH Kassel, NVwZ-RR 2005, 304.

## 28. Angemessene Sendezeit für Wahlwerbung

GG Art. 3 I, III, 21; ParteiG § 5

Die Zuteilung von Sendezeiten zum Zwecke der Wahlwerbung erfolgt nach den Grundsätzen der abgestuften Chancengleichheit. Dabei ist die Bedeutung der politischen Parteien in erster Linie im Hinblick auf das Parlament zu bestimmen, für das eine neue Volksvertretung gewählt wird (hier: Bedeutung der NPD in Bezug auf die Wahl zum Deutschen Bundestag).

OVG Koblenz, Beschl. v. 13. 9. 2005 - 2 B 11292/05

Zum Sachverhalt: Das VG hatte es abgelehnt, den Ag. (ZDF) im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Ast. (NPD) einen wei-

teren (dritten) Sendetermin für Wahlwerbung vor der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. 9. 2005 zuzuteilen. Auch die Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen: ... Rechtsgrundlage für das Begehren der Ast. ist § 11 I 1 ZDF-Staatsvertrag - ZDF-StV - vom 31. 8. 1991 (GVBl. S. 369) in der Fassung vom 1. 4. 2005. Danach ist der Ag. verpflichtet, Parteien während ihrer Beteiligung an den Wahlen zum Deutschen Bundestag angemessene Sendezeit einzuräumen, wenn mindestens eine Landesliste für sie zugelassen wurde. Er hat dabei den verfassungsrechtlich in Art. 3 I und III i. V. mit Art. 21 GG sowie einfachgesetzlich in § 5 ParteiG verankerten Grundsatz auf Chancengleichheit der politischen Parteien zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz gebietet, jeder Partei möglichst gleiche Chancen im Wettbewerb um Wählerstimmen durch grundsätzlich gleiche Werbemöglichkeiten im Wahlkampf zu gewährleisten. Das bedeutet aber nicht, dass allen Parteien die gleiche Sendezeit einzuräumen ist. Vielmehr erfordert das Gebot der Gleichbehandlung nach Maßgabe der Bedeutung der Parteien abgestufte Sendezeiten (BVerfGE 48, 271 [276 ff.]; OVG Koblenz, Beschl. v. 18. 2. 1983 - 7 B 11/83). Die Gewährung von Sendezeit für Wahlwerbung im Rundfunk soll dem Wähler ein zutreffendes Bild über die Bedeutung der Partei vermitteln. Kleinere Parteien, insbesondere Splittergruppen, dürfen daher gemessen am Umfang der zugeteilten Sendezeit nicht genauso behandelt werden wie große, etablierte Parteien, weil damit der Wähler über die wahre Bedeutung und das parteipolitische Kräfteverhältnis getäuscht würde. Nach Maßgabe des Grundsatzes der gleichen Wettbewerbschancen hat der Ag. allerdings auch der kleinsten Partei das Mindestmaß an Sendezeit zur Verfügung zu stellen, das erforderlich ist, um den mit der Ausstrahlung einer Sendung angestrebte Werbeeffect erreichen zu können (vgl. § 5 I 2 ParteiG). Andernfalls würde diese Partei von der Möglichkeit, im Wahlkampf ihre Ziele und Programme den Bürgern darzustellen und sie als Wähler zu werben, faktisch ausgeschlossen. Des Weiteren muss für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere und damit auch für die größte Partei sein (§ 5 I 4 ParteiG). Ferner darf die Sendezeit, die einer großen Partei von der Rundfunkanstalt zugebilligt wird, das Vier- bis Fünffache der einer kleineren Partei zuerkannten Sendezeit nicht überschreiten (vgl. OVG Koblenz, DÖV 1981, 186 f.).

Die Bedeutung der Partei bemisst sich insbesondere nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen (§ 5 I 3 ParteiG). Maßgeblich ist insoweit in erster Linie die Ebene, auf der die Wahl ansteht. Denn es liegt auf der Hand, dass die Bedeutung einer Partei auf Bundesebene und Landesebene ein anderes Gewicht besitzen kann. Ebenso kann die Bedeutung der politischen Parteien in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich sein. Dementsprechend ist das Wahlergebnis der letzten gleichartigen Wahl, vorliegend also der letzten Bundestagswahl, von besonderer Aussagekraft. Das Abstellen auf das jeweilige Parlament, für das eine neue Volksvertretung gewählt wird, erscheint auch mit Blick auf die Funktion der Wahl gerechtfertigt. In ihr sollen die Wähler entscheiden, ob während der kommenden Legislaturperiode die von der bisherigen Regierungsmehrheit maßgeblich bestimmte Politik fortgesetzt oder ob eine andere Politik an deren Stelle treten soll. In diesem Zusammenhang erlangen vor allem die Parteien eine besondere, Differenzierungen gestattende Bedeutung, die entweder in der Regierungsverantwortung oder in der Opposition die bisherige Entwicklung auf der betreffenden (Bundes- bzw. Landes)Ebene entscheidend geprägt haben und voraussichtlich auch künftig auf die dortige staatliche Willensbildung mehr oder minder großem Einfluss haben werden (vgl. BVerfGE 14, 121 [135 f.] = NJW 1962, 1493; OVG Koblenz, Beschl. v. 18. 2. 1983 - 7 B 11/83). Weitere Kriterien, um die Bedeutung einer Partei zu ermitteln, sind die Vertretung der Partei im Parlament, ihre Beteiligung an den Regierungen in Bund und Ländern, die Dauer ihres Bestehens, die Kontinuität ihrer Betätigung, die Zahl ihrer Mitglieder sowie Umfang und Ausbau ihres Organisationsnetzes (vgl. BVerfGE 14, 121 [137] = NJW 1962, 1493; OVG Koblenz, DÖV 1981, 186 [187]). Ferner können auch repräsentative Umfragen (Wahlprognosen) herangezogen werden (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 9. 9. 1993 - Bs III 335/93, Juris).

Gemessen an diesen rechtlichen Vorgaben ist nach derzeitigem Erkenntnisstand mit dem Ag. und dem VG davon auszugehen, dass die Zuteilung von zwei Sendeterminen für Wahlwerbung im Programm des Ag. der gegenwärtigen Bedeutung der Ast. angemessen ist. Die Zahl der zugeteilten Sendetermine unterschreitet, auch mit Rücksicht darauf, dass Wahlwerbung auf eine gewisse Wiederholung angewiesen sein dürfte, das dargelegte Mindestmaß für eine effektive Wahlwerbung ohne Zweifel nicht. Darüber hinaus ist auch nicht zu erkennen, dass der Ag. die gegenwärtige Bedeutung der Ast. falsch eingeschätzt hat. In Abwägung aller maßgeblichen Kriterien kann die Ast., ungeachtet ihres Wahlerfolgs bei der letzten Wahl zum sächsischen Landtag am 19. 9. 2004 (Stimmanteil: 9,2%) und der Tatsache, dass sie im sächsischen Landtag mit doppelter Fraktionsstärke (zwei Abgeordnete) vertreten ist, jedenfalls auf der *Bundesebene* eine der Linkspartei.PDS vergleichbare Bedeutung für sich nicht in Anspruch nehmen. Allein in diesem Fall wäre es gerechtfertigt, auch noch zu Gunsten der Ast. zwischen dieser und den übrigen kleineren Parteien zu differenzieren.

Erhebliches Gewicht kommt insoweit dem Ergebnis der Bundestagswahl 2002 zu. Die Ast. erhielt lediglich 0,4%, die PDS, die gemeinsam mit der WASG im Wege einer so genannten offenen Liste unter dem Namen Linkspartei.PDS bei der anstehenden Bundestagswahl antritt, 4% der Zweitstimmen. Der Stimmanteil der Ast. betrug somit nur ein  $\frac{1}{10}$  des Stimmanteils der PDS. Zwar haben beide Parteien bei der letzten Bundestagswahl die 5%-Hürde nicht überschritten. Die PDS erzielte jedoch zwei Direktmandate und ist daher im Unterschied zur Ast. auf Bundesebene zumindest mit zwei Abgeordneten im Parlament vertreten. Weiteres Indiz für eine geringere bundesweite Bedeutung der Ast. gegenüber der Linkspartei.PDS ist das Ergebnis der Europawahl 2004. Während die Ast. auch insoweit mit einem Stimmanteil von 0,9% deutlich unterhalb der 5%-Hürde blieb, erreichte die PDS 6,1% und zog damit ins Europaparlament ein. Abgerundet wird das Bild durch die Ergebnisse der letzten Landtagswahlen. Die Ast. ist lediglich im sächsischen Landtag mit zwölf Abgeordneten vertreten. In den übrigen 15 Bundesländern nahm sie entweder nicht an der Wahl teil oder blieb deutlich unter der 5%-Hürde. Die PDS ist hingegen in sechs von 16 Landesparlamenten mit jeweils einer deutlich höheren Zahl von Abgeordneten (bis auf Mecklenburg-Vorpommern jeweils zwischen 25 und 33 Abgeordneten) vertreten. Insbesondere im sächsischen Landtag bildet die PDS die zweitstärkste Fraktion (31 Abgeordnete, Stimmanteil: 23,6%). Sie hat in den sechs neuen Bundesländern, in denen sie ins Parlament eingezogen ist, ein jeweils zweistelliges Wahlergebnis erzielt. Darüber hinaus ist die PDS in zwei Ländern (Berlin und Mecklenburg-Vorpommern) an der Regierung beteiligt. Vor diesem Hintergrund kann sich die Ast. nicht mit Erfolg darauf berufen, sie habe bei der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und im Saarland jeweils besser als die PDS abgeschnitten. Die Unterschiede sind nicht so gravierend, dass sie geeignet wären, der Ast. eine größere als die ihr bisher zugeschriebene bundespolitische Bedeutung beizumessen. Dies gilt umso mehr, als die Ast. in keinem der drei Länder den Einzug ins Parlament geschafft hat. Ergänzend können die Ergebnisse der in Bezug auf die anstehende Bundestagswahl durchgeführten repräsentativen Umfragen herangezogen werden, die das hier gefundene Ergebnis stützen. Die Werte der Ast. liegen danach erheblich unter denen der Linkspartei.PDS. Während von der Forschungsgruppe Wahlen e. V. und Infratest dimap für die Ast. im August Werte von maximal 1% bis 1,5% ermittelt wurden, lagen die Werte für die Linkspartei.PDS nach allen Umfrageinstituten im August zwischen 8% und 10%. Die Einwände der Ast. gegen die Verwertbarkeit der Umfrageergebnisse vermögen nicht zu überzeugen.

Darüber hinaus kann die Ast. auch nichts daraus herleiten, dass sie im Unterschied zu einer Vielzahl der kleineren Parteien flächendeckend mit 295 Wahlkreisandidaten zur Bundestagswahl antrete und in allen Bundesländern mit Landeslisten zur Bundestagswahl zugelassen sei. Diese Umstände gehören nicht zu den in der Rechtsprechung anerkannten Kriterien zur Beurteilung der Bedeutung von Parteien. Sie sind zudem auch nicht geeignet, die aufgezeigten Bedeutungsunterschiede auf Bundesebene zwischen der Ast. und der Linkspartei.PDS zu entkräften.

**Anm. d. Schriftlgt.:** Zur Verteilung von Sendezeiten an Parteien s. *OVG Frankfurt (Oder)*, ZUM-RD 2004, 555.

## 29. Einreichung der Begründung des Berufungszulassungsantrags

VwGO §§ 124a IV 5, 194 II

1. Die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung gegen ein Urteil, das vor der am 1. 9. 2004 in Kraft getretenen Änderung des § 124a IV 5 VwGO verkündet oder an Stelle einer Verkündung zugestellt worden ist, war auch nach der Änderung der Vorschrift beim Verwaltungsgericht einzureichen (VGH München, Beschluss vom 7. 10. 2004 – 1 ZB 04.1811; NVwZ-RR 2005, 736; a. A. OVG Münster, DÖV 2005, 484; VGH München, Beschluss vom 13. 10. 2004 – 3 ZB 04.2171).

2. Die neue Fassung des § 124a IV 5 VwGO, nach der eine isolierte Begründung beim OVG einzureichen ist, darf nach der gewohnheitsrechtlichen Übergangsregelung des intertemporalen Rechtsmittelrechts, wie sie in der – hier entsprechend anzuwendenden – Übergangsbestimmung des § 194 II VwGO zum Ausdruck gekommen ist, nur auf Entscheidungen angewendet werden, die nach dem 31. 8. 2004 verkündet oder an Stelle einer Verkündung zugestellt worden sind.

*VGH München, Beschl. v. 23. 6. 2005 – 1 ZB 04.2215*

**Anm. d. Schriftlgt.:** Die Entscheidung ist mit Sachverhalt und Gründen veröffentlicht in *NJW* 2005, 2634.

## 30. Gebührenerhebung für die Versendung einer Bußgeldakte

OWiG §§ 46 I, III, 107 V; NWGebG §§ 1 I, 2; StPO §§ 46 I, 147 IV, 406c III 1, 475 III 2

Für die Aktenübersendung durch Verwaltungsbehörden in Bußgeldverfahren sind stets, auch bei Übersendung an Nicht-Verteidigter, Auslagen (nur) nach § 107 V OWiG geschuldet. Entgegenstehendes Landes- oder Satzungsrecht ist nichtig. (Leit-satz des Einsenders)

*OVG Münster, Urt. v. 13. 4. 2005 – 9 A 4592/03*

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt und Notar T. Grosse, Essen-Borbeck)

**Anm. d. Schriftlgt.:** Die Entscheidung ist mit Sachverhalt und Gründen veröffentlicht in *NJW* 2005, 2795. – Nach der geltenden Fassung des § 107 V OWiG wird eine Auslagenpauschale in Höhe von 12 Euro erhoben. – Vgl. ferner bereits *VG Karlsruhe*, *NJW* 2005, 522. Zur Beschränkung der Gebührenhöhe vgl. *VGH Kassel*, *NVwZ-RR* 2005, 304; zur Gebühr für eine bauplanungsrechtliche Befreiung *OVG Berlin*, *NVwZ-RR* 2005, 304.

## 31. Löschung personenbezogener Daten und Vernichtung erkennungsdienstlicher Unterlagen

StPO §§ 81b Alt. 2, 481 I, 484 IV; BKAG §§ 7 VI, 8, 11, 12, 32; HessSOG §§ 20 IV, 27 II, IV; HessPrüfVO § 5 I

1. Die von hessischen Polizeibehörden unternommene Speicherung von personenbezogenen Daten, die für Zwecke des Erkennungsdienstes von einem Beschuldigten erhoben wurden, hat gem. §§ 81b Alt. 2, 481 I 1, 484 IV StPO den Voraussetzungen des § 20 IV HessSOG zu genügen.

2. Es bleibt dahingestellt, ob die polizeiliche Speicherungspraxis, nach der sich das Aussonderungsprüfdatum eines Personendatensatzes im Kriminalakten-Nachweis des polizeilichen Informationssystems bei mehreren Deliktseintragungen nach dem weiter in der Zukunft liegenden Prüfdatum der zuletzt hinzugestellten Eintragung richtet, mit der Regelung des § 27 IV 3 HessSOG im Einklang steht.